

**2020/23 1.08.05.06 Parkraumbewirtschaftung
Regionales Parkraumkonzept Zürcher Oberland, Stellungnahme**

Beschluss Stadtrat

1. Der Entwurf des Regionalen Parkraumkonzeptes wird im Sinne der vorstehenden Darlegungen sowie der Erwägungen zur Kenntnis genommen. Hierzu wird insbesondere angeregt:
 - im Regionalen Parkraumkonzept auf Regelungen zu den Bewilligungsverfahren und die Praxis bei temporäre Veranstaltungen und Grossanlässen in den Gemeinden zu verzichten.
 - das Parkraumkonzept mit der Thematik "Park and Ride – Anlagen" zu ergänzen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Hochbau, Bereich Baubewilligungen
 - Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Gemäss dem "Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland – 2. Generation" sollen alle Gemeinden im Projektperimeter die öffentlichen und privaten Parkplätze im Rahmen spezifischer Parkplatzvorgaben steuern und bewirtschaften. Dabei hat die Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung gemäss dem kantonalen Richtplan den bestehenden Strassenkapazitäten, der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs, dem ausgewiesenen Nutzungsmix sowie der Luft- und Lärmbelastung Rechnung zu tragen.

Die Richtplanung und das Agglomerationsprogramm zielen auf eine Verschiebung des Modal-Splits zu Gunsten von ÖV und Langsamverkehr sowie zu einem möglichst flüssigen Ablauf im Gesamtverkehrssystem. Dabei stellt eine flächendeckende Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund und die Festlegung von Minimal- und Maximalwerten für die Bereitstellung von Parkplätzen auf privatem Grund ein zentrales Umsetzungsinstrument dar.

Gegenwärtig wird sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Bewirtschaftung des Parkraums in den Gemeinden der Region sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine fehlende Parkraumbewirtschaftung begünstigt die MIV-Nutzung gegenüber den anderen Verkehrsmitteln und unterschiedliche Gebührenerhebungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen im Handel. Zudem besteht die Gefahr, dass Parkierungsprobleme in die Nachbargemeinden verschoben werden.

Um innerhalb der Region eine einheitliche und somit faire Umsetzung zu gewährleisten, hat die Region Zürcher Oberland (RZO) ein regionales Parkraumkonzept erarbeitet, welches als Wegleitung dienen soll. Aufgrund einer Analyse der bestehenden Parkplatzvorschriften in der Region werden Massnahmenfelder vorgestellt, welche den Gemeinden als Grundlage für eine regional abgestimmte Regelung der Parkraum Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung dienen sollen. Den Gemeinden der Region wird

empfohlen die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und – gegebenenfalls gemeindespezifisch angepasst – bei ihren Planungsinstrumenten (Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne) und der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 19. November 2019 unterbreitet die Planungskommission der RZO den Gemeinden den Entwurf des Regionalen Parkraumkonzeptes im Sinne einer Anhörung und bittet um eine Stellungnahme bis am 21. Februar 2020.

Stellungnahme zur Bedarfsermittlung

Die Stadt Wetzikon hat die Teilrevision ihrer Parkplatzverordnung (nach einem anspruchsvollen Genehmigungsprozess) Mitte 2017 abgeschlossen und diese auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der übergeordneten Planungen (kantonaler und regionaler Richtplan / kantonales und regionales Gesamtverkehrskonzept / Agglomerationsprogramme) leistet die neue Parkplatzverordnung mit den festgelegten Werten für die Bestimmung des massgeblichen Bedarfs an Abstellplätzen einen massgeblichen Beitrag an das kantonale Modalsplit-Ziel.

Aus dem Vergleich zwischen den Bestimmungen der Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon und den Empfehlungen des regionalen Parkraumkonzeptes kann festgestellt werden, dass die aufgrund der Nutzungsweise und der Ausgangsgrösse errechneten Grenzwerte bei den Verkaufsgeschäften sowie den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben über den regionalen Vorgaben liegen. Bezüglich der Bedarfsermittlung aber auch der Anforderungen, Lage und Gestaltung sowie den Abweichungen vom massgeblichen Bedarf und der geforderten Anzahl Veloabstellplätze bestehen jedoch kaum Unterschiede.

Die Differenz bei den Grenzwerten für Verkaufsgeschäfte sowie Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ergeht aufgrund der regionalen Zentrumsfunktion und den damit verbundenen Angebot an Dienstleistungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungseinrichtungen. Gerade bei den Verkaufsgeschäften können mit einer angemessenen Anzahl an Parkplätzen unerwünschte Fremdparkierer in den Wohnquartieren sowie eine Verlagerung zu den Einkaufszentren in Hinwil verhindert werden. Eine Angleichung an die Empfehlungen des regionalen Parkraumkonzeptes steht somit nicht in Frage.

Stellungnahme zur Bewirtschaftung

Gemäss dem Regionalen Parkraumkonzeptes dient die Parkplatzbewirtschaftung einerseits der Erreichung der übergeordneten Zielsetzung der Richtplanung und des Agglomerationsprogramms und andererseits der Lösung von Konflikten zwischen verschiedenen Nutzergruppen.

Die Parkgebühren sollen in Abhängigkeit der Lage der Parkieranlage, der Parkdauer und des Gemeindetyps geregelt werden, wobei nach Zielort (Zentrum-/Ortskernbereiche, zentrumsnahe Bereiche und periphere Bereiche) und Gemeindetyp zu unterscheiden ist. Entsprechend sollen in den Regionalzentren (Uster, Wetzikon, Hinwil, Pfäffikon und Rütli) höhere Gebühren als in den Gemeinden der Landschaft unter Druck (z. B. Bäretswil, Gossau, Seegräben und Bubikon) oder der Kulturlandschaft (z. B. Grüningen, Hittnau, Mönchaltorf und Russikon) erhoben werden. Damit erfüllt die Parkgebühr die Lenkungsfunction zur Nutzung des knappen Parkfeld-Angebotes und die Zentren der Gemeinden sollen keine negativen Anreize durch erhöhte Parktarife erfahren.

Mit der geplanten Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung verfolgt bzw. deckt Wetzikon weitgehend die Ziele des vorliegenden Entwurfes des Regionalen Parkraumkonzeptes. Von

den vorgeschlagenen Park- und Gültigkeitsdauern wird Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung bzw. derzeitigen Überarbeitung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in Wetzikon konnte festgestellt werden, dass es nur schon in Wetzikon einer sehr grossen Herausforderung bedarf, eine einvernehmliche Lösung unter allen Involvierten Personen, Parteien und Nutzer bzgl. der Parkierungsdauer und den -tarifen zu finden. Wenngleich die Vorschläge im Regionalen Parkraumkonzept nicht wesentlich von den Ideen in Wetzikon abweichen, soll Wetzikon an "seinen" (abschliessend noch festzulegenden) Parkierungszeiten und -tarifen festhalten.

Stellungnahme zur Regelung bewilligungspflichtiger Grossanlässe (Verkehrsaspekte)

Der Entwurf des Regionalen Parkraumkonzeptes führt aus, dass sich die Bewilligungsverfahren und die Praxis bei temporären Veranstaltungen und Grossanlässen in den Gemeinden der Region stark unterscheiden und deshalb eine regionale Regelung sinnvoll wäre. Dies nicht nur im Bezug auf das notwendige Verkehrskonzept, sondern auch zu anderen Themen wie Standort, Infrastruktur, Gastronomie, Umwelt, Sicherheit, Werbung usw.

Dieser Sachverhalt wurde bereits auf übergeordneter Stufe festgestellt. Entsprechend hat die Baudirektion Kanton Zürich zusammen mit dem VZGV ein einheitliches Gesuchsformular für temporäre Veranstaltungen entwickelt, welches hilft, dass die Vielzahl an Themen für eine nachhaltige Veranstaltung bereits bei der Planung und Organisation berücksichtigt werden. Das Formular zeigt auf, wer, was zu tun hat und gewährleistet, dass nichts Wichtiges vergessen geht. Es unterstützt sowohl die Gesuchsteller als auch die Gemeinden, damit Veranstaltungen umsichtig und umweltfreundlich geplant und umgesetzt werden.

Gestützt auf das kantonale Gesuchsformular werden in der Stadt Wetzikon bereits heute alle relevanten Themen (Verkehrskonzept, Standort, Infrastruktur, Gastronomie, Umwelt, Sicherheit, Werbung usw.) bereits bei der Organisation und der Gesuchseinreichung berücksichtigt und anschliessend durch die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit aufgrund bestehender rechtlicher Grundlagen (Strassenverkehrsgesetz, Signalisationsverordnung, Gastgewerbegesetz, Polizeiverordnung, Umweltschutzgesetz, Waldgesetz etc.) beurteilt. Die erteilten Bewilligungen werden sodann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen. Weitere Regelungen sind somit nicht erforderlich.

Erwägungen

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Entwurf des Regionalen Parkraumkonzeptes nicht im Widerspruch zu kommunalen Festlegungen steht, aber der Stadt Wetzikon auch kaum neue Erkenntnisse zu den behandelten Themen liefert. Trotz dieser Feststellung wird anerkannt, dass das Dokument eine zweckdienliche Grundlage für eine regional abgestimmte Regelung der Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung des Parkraums darstellt und zu einer einheitlichen Umsetzung der behandelten Themen innerhalb der Region beitragen kann.

Aufgrund des bereits bestehenden kantonalen Gesuchsformulars für temporäre Veranstaltungen kann jedoch auf weitere Regelungen zu den Bewilligungsverfahren bei temporäre Veranstaltungen und Grossanlässen verzichtet werden.

Nicht abgehandelt wird im Regionalen Parkraumkonzept die Thematik der Park and Ride – Anlagen (P + R). Inwiefern machen diese – im Hinblick auf die Inbetriebnahme der S-Bahn im Jahre 1990 konzipierten – Angebote bezüglich der übergeordneten Ziele des Modal-Splits und des Gesamtverkehrsystems überhaupt noch Sinn. Sollten in Wetzikon die Bahn-Einsteiger nicht eher mit dem Bus anstelle

mit dem Auto zur Bahnstation gelangen und wieviel Parkplätze sollten bei der P + R Anlage überhaupt noch angeboten werden? Um dies zu klären gilt es, ein koordiniertes Vorgehen zwischen SBB und ZVV sowie der Regionen und Gemeinden anzustreben, mit welchen die Bereitstellung von P+R-Anlagen gelenkt und die Bewirtschaftung sowie die Information vereinheitlicht und optimiert werden kann.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin